

## Vertragsbedingungen der Stadt Pulheim für Lieferungen und Leistungen

1. Für Vergabe und Ausführung von Lieferungen und Leistungen gelten die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) Teil B (VOL/B) bzw. die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B (VOL/B).
2. Abweichende Lieferungs- und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers können nur nach besonderer vorheriger schriftlicher Vereinbarung anerkannt werden. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen für das Vertragsverhältnis maßgebend.
3. Die Lieferung hat aufgrund der vorgelegten Muster bzw. gemäß der Leistungsbeschreibung zu erfolgen.
4. Bei Zeitlohnarbeiten müssen die von der zuständigen Dienststelle geprüften Zeitlohnzettel der Rechnung beigelegt werden.
5. Jeder Lieferung, auch Teillieferung, ist ein Lieferschein (ggf. mit Wiegezettel) beizufügen.
6. Die Rechnung ist nach Erledigung des Auftrages in doppelter Ausfertigung an die, soweit nichts anderes vereinbart ist, auftraggebende Stelle einzureichen. Auf der Rechnung sind anzugeben: Tag und Empfänger der Lieferung oder Leistung, Auftragsnummer oder Aktenzeichen des Auftraggebers, sowie die Bankverbindung des Auftragnehmers.
7. Sämtliche Lieferungen erfolgen frei Verwendungsstelle, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
8. Gerichtsstand ist Pulheim.